

# GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen  
der Katholischen Kirchenstiftung Gunzendorf

**- Änderung zum 01.04.2016 -**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) i.d.F.Bek. vom 25.6.1969 (GVBl. S. 165) sowie aufgrund Can. 1243 CIC, Art. 39 BayStiftG vom 26.11.1954 (BayBS II S. 664) und des Art. 11 der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 15.9.1959 (Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg 1959 S. 265) erlässt die Kirchenstiftung vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

## § 1 Gebührenerhebung

1. Die Kirchenstiftung erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Stiftung erhebt:
  - a) Grabgebühren,
  - b) Fundamentgebühren,
  - c) Bestattungsgebühren,
  - d) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stiftung. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stiftung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stiftung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für
  - a) ein Kindergrab 12 € pro Jahr,
  - b) ein Reihengrab 20 € pro Jahr,
  - c) ein Familiengrab 32 € pro Jahr,
  - d) ein Urnengrab 20 € pro Jahr,
  - e) ein Dreifachgrab 50 € pro Jahr,
  - f) eine Gruft 60 € pro Jahr.

## § 3 Fundamentgebühren

1. Fundamentgebühren werden für bestehende Grabstellen erhoben, die mit Streifenfundamenten, die von der Stiftung erstellt wurden, erschlossen sind.
2. Die Fundamentgebühren sind durch eine einmalige Zahlung abzulösen.
3. Die Fundamentgebühr für ein Reihengrab beträgt 220.- €.
4. Die Fundamentgebühr für ein Familiengrab beträgt 420.- €.
5. Für alle übrigen Grabstätten sind ausreichende Fundamente auf eigene Kosten zu erstellen.
6. Werden die Fundamentgebühren nicht abgelöst, so werden diese mit einem Zinssatz von 8% p.a. bis zur Verlängerung oder Neubelegung gestundet.

## § 4 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50.- €.
2. Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 30.- €.
3. Die Gebühr für die Benutzung der Kühlbox beträgt für den 1. Tag 35.- € für jeden weiteren Tag 15.- €.

### **§5 Sonstige Gebühren**

Die Bearbeitungsgebühr für schriftliche Bescheide beträgt 10 €.

Zu eventuell weiteren anfallenden Gebühren gibt die Kirchenverwaltung Auskunft.

### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Bewehrung**

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 - 4, §§ 393 - 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 - 407 AO) wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gunzendorf, 08.03.2016